

Verbundene Rechtssachen 121 und 122/86 R

Anonimos Eteria Epichirisseon Metalleftikon Viomichanikon kai
Naftiliakon AE und andere

gegen

Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Dumping — Antrag auf Beweiserhebungen — Artikel 91
der Verfahrensordnung“

Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 20. Februar 1987 833

Leitsätze des Beschlusses

- 1. Vorläufiger Rechtsschutz — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen
(EWG-Vertrag, Artikel 186; Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2)*
- 2. Verfahren — Antrag auf Beweiserhebungen — Ungeeignetheit des Verfahrens der einstweiligen Anordnung
(EWG-Vertrag, Artikel 45, 83 § 2 und Artikel 91)*

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

20. Februar 1987 *

In den Rechtssachen 121 und 122/86 R

— Anonimos Eteria Epichirisseon Metalleftikon Viomichanikon kai Naftiliakon
AE,

— Makedoniki Lefkolithi, Metalleftiki, Viomichaniki kai Naftiliaki Eteria AE,

* Verfahrenssprache: Griechisch.

- **Elliniki Lefkolithi Metalleftiki, Viomichaniki, Naftiliaki kai Emboriki Eteria AE,**
- **Magnomin Geniki Metalleftiki Eteria AE, Metalleftiki Emboriki kai Metapoyitiki,**

Gesellschaften griechischen Rechts, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Bernitsas, Athen, Zustellungsvollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg,

Antragstellerinnen,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Mitglieder seines Juristischen Dienstes E. Stein und C. Mavrakos als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: J. Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

und

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Mitglieder ihres Juristischen Dienstes J. Temple Lang und D. Gouloussis als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: G. Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegner,

wegen Erlasses einer einstweiligen Anordnung, durch die der Kommission eine Frist für die Ergänzung der nicht vertraulichen Untersuchungsakten bis zum 31. Dezember 1986 gesetzt werden soll, sowie wegen des Hilfsantrags der Antragstellerinnen,

- ihnen die Möglichkeit zu geben, die Akten einzusehen und erneut jedes eventuell vorgelegte neue und unbekanntes Schriftstück zurückzuweisen,
- die neuen Schriftstücke, die nach den Angaben der Kommission in den nicht vertraulichen Akten enthalten sind, nicht zu berücksichtigen und demgemäß nur die Schriftstücke der nicht vertraulichen Akten als Beweismittel zu berücksichtigen, die ihnen vor dem 31. Dezember 1986 zur Verfügung gestellt wurden und in ihrer Erwiderung aufgezählt sind,

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgenden

Beschluß

- 1 Mit Klageschrift, die am 23. Mai 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben die Antragstellerinnen gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag eine Klage erhoben, mit der sie beantragen, den Beschluß 86/59 des Rates vom 6. März 1986 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea (ABl. L 70, S. 41) sowie jede andere damit zusammenhängende frühere oder spätere Handlung aufzuheben.

- 2 Mit einer am selben Tag bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Klageschrift haben die Antragstellerinnen ferner gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen den Rat und die Kommission Klage erhoben auf Zuerkennung von 18 397 556 ECU zuzüglich Zinsen ab Klageerhebung zum Ersatz des Schadens, der ihnen angeblich durch den Erlaß des Beschlusses 86/59 entstanden ist.

- 3 Mit Schriftsatz, der am 30. Januar 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben die Antragstellerinnen gemäß Artikel 186 EWG-Vertrag und Artikel 83 der Verfahrensordnung beantragt, der Kommission im Wege der einstweiligen Anordnung eine Frist für die Ergänzung der nicht vertraulichen Untersuchungsakten bis zum 31. Dezember 1986 zu setzen. Hilfsweise beantragen die Antragstellerinnen,

— ihnen die Möglichkeit zu geben, die Akten einzusehen und erneut jedes eventuell vorgelegte neue und unbekanntes Schriftstück zurückzuweisen,

— die neuen Schriftstücke, die nach den Angaben der Kommission in den nicht vertraulichen Akten enthalten sind, nicht zu berücksichtigen und demgemäß nur die Schriftstücke der nicht vertraulichen Akten als Beweismittel zu berücksichtigen, die ihnen vor dem 31. Dezember 1986 zur Verfügung gestellt wurden und in ihrer Erwiderung aufgezählt sind.

- 4 Die Antragsgegner haben ihre schriftlichen Stellungnahmen am 12. Februar 1987 abgegeben. Da die Schriftsätze der Parteien alle für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Angaben enthalten, erschien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht angebracht.

- 5 Vor Prüfung der Begründetheit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Anordnung ist darauf hinzuweisen, daß die Antragstellerinnen bereits am 23. Mai 1986 in der Rechtssache 121/86 R (Epichiriseon AE/Kommission und Rat) beantragt hatten, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegnern aufzugeben, alle Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Beschluß 86/59 des Rates vorzulegen, und den Bediensteten der Antragsgegner aufzugeben, unter Eid zu erklären, daß sie über keine weiteren Schriftstücke verfügen. Mit Beschluß vom 27. Juni 1986 (Slg. 1986, 2063) hat der Präsident des Gerichtshofes diesen Antrag hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil das Verfahren der einstweiligen Anordnung — abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, die nachgewiesen werden müßten und die im vorliegenden Fall nicht gegeben seien — grundsätzlich kein Verfahren darstelle, das geeignet wäre, die Vorlage von Schriftstücken, wie sie hier verlangt würden, zu erwirken.

- 6 Nach Artikel 186 EWG-Vertrag kann der Gerichtshof in den bei ihm anhängigen Sachen die beantragten einstweiligen Anordnungen treffen.

- 7 Einstweilige Anordnungen wie die hier beantragten können gemäß Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung nur getroffen werden, wenn in den dahin gehenden Anträgen ihre Notwendigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht wird und die Umstände angeführt werden, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt.

- 8 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung im Sinne des Artikels 83 § 2 der Verfahrensord-

nung danach zu beurteilen, ob eine einstweilige Entscheidung erforderlich ist, um zu verhindern, daß der Antragsteller einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet.

- 9 Die Antragstellerinnen machen geltend, sie seien noch nicht in der Lage gewesen, sämtliche Schriftstücke einzusehen, die sich in den nicht vertraulichen Akten über die vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung durchgeführte Untersuchung befänden. Die Kommission ergänze diese Akten nämlich laufend durch neue Unterlagen, die bei der ersten Einsichtnahme noch nicht darin enthalten gewesen seien. Dieses Vorgehen führe zu einer endlosen Verschleppung des schriftlichen Verfahrens, weil es sie zwingt, die Verlängerung der Fristen für die Einreichung ihrer Schriftsätze zu beantragen, wenn sie zur Stellungnahme zu diesen neuen Unterlagen in der Lage sein wollten. Dies wiederum führe zu einer Verzögerung der gerichtlichen Prüfung des Rechtsstreits und verstoße gegen Artikel 8 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1), wonach die Verfahrensbeteiligten nicht vertrauliche Zusammenfassungen aller zu den Akten genommenen vertraulichen Unterlagen vorzulegen hätten, damit die in ihnen enthaltene Information verwertet werden könne.
- 10 Die Antragstellerinnen heben ferner die besondere Dringlichkeit hervor, die durch diese Situation entstanden sei, weil sie letztmals am 30. Januar 1987, dem Tag, an dem die Frist für die Einreichung ihres Schriftsatzes ablaufe, die Möglichkeit hätten, im Rahmen des schriftlichen Verfahrens auf die Ausführungen der Kommission zu erwidern. Es bestehe somit die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für ihre Interessen, da die Antragsgegner auf ihr Vorbringen aufgrund von Umständen und Unterlagen entgegnen könnten, von denen sie, die Antragstellerinnen, niemals Kenntnis erlangt hätten oder hätten erlangen können.
- 11 Die Kommission hat in der Stellungnahme, die sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens der einstweiligen Anordnung abgegeben hat, bestätigt, daß es ihr bisher nicht möglich gewesen sei, den Antragstellerinnen den gesamten Inhalt der Akten über die Untersuchung zu übermitteln, die sie vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung durchgeführt habe. Der Grund für diese Verzögerung liege in der Menge der Unterlagen, die vor der Übermittlung an die Betroffenen geordnet und abgeheftet werden müßten; hierfür benötigten die zuständigen Beamten der Generaldirektion „Auswärtige Beziehungen“ viele Arbeitstage.

- 12 Die Kommission vertritt ferner die Ansicht, daß sie im vorliegenden Fall nicht gegen Artikel 8 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates verstoßen habe; Absatz 4 dieser Vorschrift begründe nämlich für sie nur das Recht, nicht aber die Pflicht, vertrauliche Schriftstücke nicht zu berücksichtigen, denen ohne ausreichenden Grund keine nicht vertrauliche Zusammenfassung beigefügt sei.
- 13 Der Rat meint, soweit der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ihn betreffe, sei er zurückzuweisen. Sein Gegenstand stehe in keiner Beziehung zum Rat, da für die Untersuchung gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2176/84 ausschließlich die Kommission zuständig sei.
- 14 Die Kommission hat vorgetragen, daß sie nicht beabsichtige, ihre Darlegungen auf Unterlagen zu stützen, die nicht zuvor den Antragstellerinnen übermittelt worden seien. Sie hat sich ferner bereit erklärt, den Antragstellerinnen binnen einer vom Gerichtshof festgesetzten Frist die Unterlagen, die sie bisher noch nicht hätten einsehen können, zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Standpunkt vertreten könnten.
- 15 Es ist jedoch festzustellen, daß sich schon aus der Natur des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und den Voraussetzungen für den Erlaß einer solchen ergibt, daß dieses Verfahren grundsätzlich nicht geeignet ist, den Erlaß von Maßnahmen, wie sie von den Antragstellerinnen verlangt werden, zu erwirken. Solche Maßnahmen kommen nämlich Beweiserhebungen gleich, die der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten nach Artikel 45 der Verfahrensordnung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens anordnen kann.
- 16 Den Antragstellerinnen steht überdies ein anderer Verfahrensweg offen, wenn sie die Durchführung der genannten Beweiserhebungen erwirken wollen. Sie können nämlich gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung mit besonderem Schriftsatz die Einleitung eines Zwischenstreits beantragen, um die Durchführung der von ihnen beantragten Beweiserhebungen zu erwirken. Würde einem solchen Antrag stattgegeben, so hätte dies für die Antragstellerinnen jedenfalls den Vorteil, daß sie, wenn ihnen dies erforderlich erschiene, zu den neuen Unterlagen schriftlich Stellung nehmen könnten, die ihnen von der Kommission übergeben würden.
- 17 Nach alledem erfüllt der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht die Voraussetzungen des Artikels 83 § 2 der Verfahrensordnung.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT

im Verfahren der einstweiligen Anordnung

beschlossen:

- 1) Der Antrag wird zurückgewiesen.
- 2) Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Luxemburg, den 20. Februar 1987.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident

A. J. Mackenzie Stuart